

Elisabeth Raiser, *Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs* (Historische Studien, Heft 406), Lübeck und Hamburg 1969, Matthiesen-Verlag, 164 S., DM 24. — Die Bildung von Stadtstaaten ist eine spätmittelalterliche, für das alte Reichsgebiet typische Entwicklung, die in den übrigen straffer geführten europäischen Monarchien nicht festzustellen ist. Auffallend daran ist nun aber, daß die Territorialpolitik der deutschen Städte auf die Dauer nicht erfolgreich verlaufen ist, während die schweizerischen Stadtstaaten als Kantone noch heute die Struktur des südlichen Nachbarlandes prägen. Der Verfasserin gelingt es nun, im Vergleich der Hansestadt Lübeck mit der Zunftstadt Zürich die Gründe für die Erfolge und Mißerfolge zu klären. Zwar haben anfänglich beide Städte mehr zufällig von verschuldeten Adligen einzelne Vogteirechte erworben und sind erst dadurch auf die Vorteile einer konsequenten Territorialpolitik aufmerksam geworden. Während aber Lübeck seine weiteren Erwerbungen zur Sicherung der Straßenzüge nach handelspolitischen Überlegungen tätigte und dabei weder auf die finanzielle Nutzung, noch auf eine straffe Verwaltung der gewonnenen Herrschaften achtete, vermochte die Zunftstadt Zürich schon bald ein geschlossenes Territorium mit sämtlichen Hoheitsrechten zu erwerben. Gerade die Durchsetzung der Steuer- und Militärhoheit in den zürcherischen Landgebieten führte schließlich zu einer Machtstellung, die es der Stadt zusammen mit der eidgenössischen Rückenbedeckung ermöglichte, ihre Erwerbungen gegen alle Rückgewinnungsversuche mit Erfolg zu verteidigen. Daß dabei auch die außenpolitische Konstellation eine entscheidende Rolle spielte, wird allerdings übersehen. Auf den Einfluß, den das Erstarken des sächsisch-lauenburgischen Herzoghauses auf das Scheitern der lübschen Bemühungen ausübte, wird zwar hingewiesen, doch hätte eine Untersuchung über die politische und wirtschaftliche Lage der beiden Adelsgruppen noch einiges zur Klärung beitragen können. Dessen ungeachtet konnte gerade durch den Vergleich zweier in bezug auf die soziale Struktur und die politischen Bindungen so unterschiedlicher Städte gezeigt werden, wie verschieden sie bei der Bildung und dem Ausbau ihrer Territorien vorgehen, und wie stark gerade der dauernde Erfolg von diesem Vorgehen abhängig war.

Rolf Weiß

Georg Wilhelm v. Brandt, *Vogtei und Rektorat in Lübeck während des 13. Jahrhunderts*, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 107 (1971) S. 162–201, untersucht in dieser vorzüglichen Studie Entwicklung und gegenseitiges Verhältnis von Vogtei und Rektorat in Lübeck vom 12. bis zum Ende des 13. Jh. Dabei kann er herausarbeiten, daß im Amt des Vogts zwei ganz verschiedene Elemente stecken, das stadtherrliche und das richterliche. Von daher wird plausibel, warum gleichzeitig mit dem Privileg Friedrichs II. für Lübeck von 1226 die Kompetenzen des stadtherrlichen Elements an das damals erst geschaffene Institut des Rektorats übergang (wichtigste Funktion: militärischer Schutz der Travemündung), das in wechselnder Folge in den Händen mächtiger norddeutscher Territorialherren lag (Albrecht I. von Sachsen, die Grafen von Holstein, Welfen, Brandenburger), auf deren Ernennung die Stadt — rechtsverbindlich seit 1274 — ebenso Einfluß zu nehmen verstand, wie sie — in rapider Entwicklung seit 1226 — den Einfluß und die Kompetenz des stadtrichterlichen Vogts zurückdrängte und die Vogtei am Ende des 13. Jh. zu einem käuflich erwerbbaaren Ratsamt werden ließ.

A. P.

Rolf Kießling, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt*